

Satzung
über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung
der Stadt Bingen am Rhein
-Entgeltsatzung Wasserversorgung-

I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abgabearten

II. Abschnitt - Einmaliger Beitrag

§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

§ 5 Beitragsmaßstab

§ 6 Entstehung des Beitragsanspruches

§ 7 Vorausleistungen

§ 8 Ablösung

§ 9 Beitragsschuldner

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

III. Abschnitt - Laufende Entgelte

§ 11 Entgeltfähige Kosten

§ 12 Erhebung Grundgebühren/Benutzungsgebühren

§ 13 Gegenstand der Gebührenpflicht

§ 14 Grundgebührenmaßstab

§ 15 Benutzungsgebührenmaßstab

§ 16 Entstehung des Gebührenanspruches

§ 17 Vorausleistungen

§ 18 Gebührenschuldner

§ 19 Fälligkeiten

IV. Abschnitt - Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und für die Nachprüfung von Wasserzählern

§ 20 Aufwendungsersatz für Grundstückshausanschlüsse

§ 21 Aufwendungsersatz für die Nachprüfung von Wasserzählern

V. Abschnitt - Gebühren für die Bereitstellung von Hydrantenrohren

§ 22 Ausleihung von Hydrantenrohren

VI. Abschnitt - Umsatzsteuer und Inkrafttreten

§ 23 Umsatzsteuer

§ 24 Inkrafttreten

Satzung
über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung
der Stadt Bingen am Rhein vom 02.01.1996
-Entgeltsatzung Wasserversorgung-

Der Stadtrat der Stadt Bingen am Rhein hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1) sowie der §§ 2, 7 13 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10) in seiner Sitzung am 14.12.1995 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

***** § 1**

Abgabearten

- (1) Der Stadt Bingen am Rhein obliegt in Ihrem Gebiet, außer dem Stadtteil Bingerbrück, die Versorgung der Einwohner mit Trink- und Brauchwasser sowie die Bereitstellung von Wasser für öffentliche Zwecke. Die Stadt betreibt in Erfüllung Ihrer Aufgabenpflicht die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt erhebt:
 1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und die flächenmäßige Erweiterung (z.B. Neubaugebiete) nach § 2 dieser Satzung. Wiederkehrende Beiträge werden nicht erhoben.
 2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von Gebühren nach § 12 dieser Satzung.
 3. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 20 dieser Satzung.
 4. Aufwendungsersatz für die Nachprüfung von Wasserzählern nach § 21 dieser Satzung.
 5. Gebühren für die Bereitstellung von Hydrantenrohren nach § 22 dieser Satzung.
- (3) Die Abgabensätze für die laufenden Entgelte und die Gebühren für die Bereitstellung von Hydrantenrohren werden in der Haushaltssatzung der Stadt Bingen am Rhein und für die einmaligen Beiträge in einer gesonderten Satzung festgesetzt.

II. Abschnitt

Einmaliger Beitrag

***** § 2**

Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Die Stadt Bingen am Rhein erhebt einmalige Beiträge für die Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und die flächenmäßige Erweiterung (z.B. Neubaugebiete), soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen (§ 9 Abs. 4 KAG) oder auf andere Weise gedeckt sind.
- (2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind die Aufwendungen für die Haupt-und Versorgungsleitungen, mit Ausnahme der Leitungen mit ausschließlicher Verbindungsfunktion beitragsfähig und folgende hiermit zusammenhängenden Aufwendungen für:
 - a) die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb an Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Stadt aus Ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
 - b) die bewerteten Eigenleistungen der kommunalen Gebietskörperschaft, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muß,
 - c) die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die kommunale Gebietskörperschaft bedient, entstehen.

Für die übrigen entgeltsfähigen Aufwendungen werden keine einmalige Beiträge erhoben.
- (3) Soweit die Investitionsaufwendungen nicht durch einmalige Beiträge gedeckt sind, werden die investitionsabhängigen Kosten bei der Berechnung der Benutzungsgebühren nach § 12 dieser Satzung berücksichtigt.

*** 3**

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung oder -anlage oder nutzbare Teile hiervon besteht und
 - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder

* geändert durch 1. Änderungssatzung vom 02.03.1999

*** geändert durch 3. Änderungssatzung vom 07.11.2002

- b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise im baurechtlichen Sinne genutzt werden können.
Grundstücke, die an mehrere Leitungen angeschlossen werden können, sind für die Leitung beitragspflichtig, an die sie angeschlossen werden; unbebaute Grundstücke für die erste Leitung, an die sie angeschlossen werden können.
- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Werden Grundstücke nach der Entstehung des Beitragsanspruches durch weitere selbstständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich, gewerblich oder in sonstiger Weise nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.
- (4) Werden innerhalb von 40 Jahren nach Entstehung des Beitragsanspruches nachträglich Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, sind diese beitragspflichtig.

§4

Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

Der Beitragssatz wird als Durchschnittssatz aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt.

Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung des Beitragssatzes bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Stadt die Wasserversorgung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird.

***** § 5**

Beitragsmaßstab

- (1) Der einmalige Beitrag für die Wasserversorgung wird nach einem die mögliche Nutzung des Grundstückes berücksichtigenden Maßstab berechnet.
- (2) Maßstab für die Wasserversorgung ist die Geschoßfläche. Die Geschoßfläche wird durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl berechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt:
1. In beplanten Gebieten die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist.
 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
 3. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke

innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:

- a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m.
 - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m. Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, soweit sie an der breitesten Stelle 5 m nicht überschreiten. Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung nach Satz 1 oder 2 hinaus, sind zusätzlich die Grundflächen angeschlossener baulicher Anlagen zu berücksichtigen.
4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
 5. Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundflächen der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
 6. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
 7. Bei nicht unter Ziffer 6. fallenden unbebauten angeschlossenen und gewerblich oder in sonstiger Weise genutzten Grundstücken im Außenbereich 10 v.H. der Grundstücksfläche.

(4) Für die Berechnung der Geschoßfläche nach Abs. 2 gilt:

1. In beplanten Gebieten ist die zulässige Geschoßfläche aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes abzuleiten.
2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
3. Ist statt einer Geschoßflächenzahl nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschoßflächenzahl durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden.
4. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes die zulässige Geschoßflächenzahl nicht abzuleiten ist oder keine Baumassenzahl oder zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gelten für die Berechnung der Geschoßfläche folgende Geschoßflächenzahlen:

a)	Wochenendhaus- und Kleingartengebiete	0,2
b)	Kleinsiedlungsgebiete	0,4
c)	Campingplatzgebiete	0,5
d)	Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebieten	

	bei einem zulässigen Vollgeschoß	0,5
	zwei zulässigen Vollgeschossen	0,8
	drei zulässigen Vollgeschossen	1,0
	vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	1,1
	sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	1,2
e)	Kern- und Gewerbegebiete bei einem zulässigen Vollgeschoß	1,0
	zwei zulässigen Vollgeschossen	1,6
	drei zulässigen Vollgeschossen	2,0
	vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	2,2
	sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	2,4
f)	Industrie- und sonstige Sondergebiete	2,4
	Die Zuordnung zu einem der in Buchstaben a) bis f) genannten Baugebietsarten und die Ermittlung der zulässigen Vollgeschoßzahl ist auf Grundlage der in der näheren Umgebung des Grundstückes überwiegend vorhandenen Bebauung bzw. der überwiegend vorhandenen Zahl der Vollgeschosse vorzunehmen. Soweit Bebauungsplanfestsetzungen für die auf den Grundstücken in der näheren Umgebung vorhandene Bebauung existieren, gilt die dort festgesetzte Vollgeschoßzahl.	
	Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.	
g)	Läßt sich ein Gebiet nicht einem der in Buchstaben a) bis f) genannten Baugebietsarten zuordnen (diffuse Nutzung) wird bei bebauten Grundstücken auf die tatsächliche Geschoßfläche abgestellt. Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird die Geschoßfläche zugrunde gelegt, die nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstückes vorhandenen Maßes der baulichen Nutzung zulässig ist; Nr. 3 gilt entsprechend.	
h)	Ist weder eine Baumassenzahl noch eine Geschoßflächenzahl festgesetzt und die Geschoßflächenzahl nach den Buchstaben a) und f) nicht berechenbar, wird bei bebauten Grundstücken die Baumasse durch die Grundstücksfläche geteilt. Die sich daraus ergebende Zahl ist zur Ermittlung der Geschoßflächenzahl durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden.	

5. Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer Geschoßflächenzahl oder andere Werte, anhand derer die Geschoßfläche nach den vorstehenden Regelungen festgestellt werden könnte, vorsieht,
- b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordnete Bebauung zuläßt,
- c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sport-, Fest- und Campingplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet,

gilt 0,5 als Geschoßflächenzahl.

Dies gilt für Grundstücke außerhalb von Bebauungsplangebieten, die entsprechend Buchstabe c) tatsächlich genutzt werden, entsprechend.

6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die aus den Regelungen des Bebauungsplanes abgeleitete Garagen- oder Stellplatzfläche. Soweit keine Festsetzungen erfolgt sind, gilt Nr. 4 Buchstabe c) entsprechend.
 7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 und § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die unbepflanzten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
 8. Ist die tatsächliche Geschoßfläche größer als die nach den vorstehenden Regelungen berechnete, so ist diese zugrunde zu legen.
 9. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
 - a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschoßfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
 - b) Für Grundstücke im Außenbereich, bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat oder die unbebaut sind und gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden, gilt 0,5 als Geschoßflächenzahl. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, werden mit einer Geschoßflächenzahl von 0,5 angesetzt.
 - c) Die Vorschriften der Nrn. 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
 10. Es sind nur Vollgeschosse nach § 2 Abs. 4 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz zu berücksichtigen.
- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- und abgerundet.

*** § 6

Entstehung des Beitragsanspruches

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann.
- (2) Werden innerhalb von 40 Jahren erneut einmalige Beiträge erhoben, entsteht ein Beitragsanspruch nur entsprechend dem abgelaufenen Zeitanteil.

§ 7**Vorausleistungen**

Ab Beginn einer Maßnahme können von der Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages festgesetzt werden.

§ 8**Ablösung**

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 9**Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Eigentumsanteil Beitragsschuldner.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 10**Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 6. die Eröffnung, daß der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 7. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

III. Abschnitt

Laufende Entgelte

§ 11

Entgeltfähige Kosten

- (1) Die Stadt Bingen am Rhein erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Wasserversorgungseinrichtung Gebühren.
- (2) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltfähig:
 1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
 2. Abschreibungen,
 3. Zinsen,
 4. Steuern und
 5. sonstige Kosten.

§ 12

Erhebung Grundgebühren/Benutzungsgebühren

- (1) Die Grundgebühr wird für die Vorhaltung des Wasserhausanschlusses und die Benutzungsgebühr für den Bezug von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erhoben.
- (2) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für die Wasserversorgung erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 13

Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 14

Grundgebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr für die Wasserversorgung wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Grundgebühr ist die Größe des eingebauten Wasserzählers.

§ 15

Benutzungsgebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Die Gebühr für die Wasserversorgung wird nach dem gemessenen Wasserverbrauch berechnet. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Frischwasser.
- (3) Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch geeichte Wasserzähler festgestellt, welche von der Stadt Bingen installiert werden und in deren Eigentum bleiben. Die vom Wasserzähler ordnungsgemäß angezeigte Wassermenge gilt für die Berechnung der Gebühren als verbraucht.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt. Dabei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Bestehen Zweifel an einem Meßergebnis, kann der Grundstückseigentümer die Nachprüfung des Wasserzählers durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Ergibt die Prüfung des Wasserzählers eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Gebührenbetrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe der Abweichung nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt ein Wasserzähler nicht an, so gilt Absatz 3.

§ 16

Entstehung des Gebührenanspruches

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 17

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Bingen am Rhein Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 31. März, 01. Mai, 01. August und 01. November erhoben.
- (3) Soweit bei einer vierteljährlichen Zahlungsweise der in § 4 KAG genannte Betrag unterschritten wird, ist das Entgelt nach § 2 am 01. Juli in einem Jahresbetrag zu entrichten. Entsprechendes gilt auch bei höheren Beträgen, soweit dies vom Entgeltschuldner beantragt wird.

§ 18

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Neben diesen sind Mieter und Pächter entsprechend des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren Gebührensschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend Ihrem Mieteigentumsanteil Gebührensschuldner. Soweit von den Wohnungs- und Teileigentümern eine gemeinsame Hausverwaltung bestellt ist, kann auch diese Empfänger der Beitragsbescheide sein.
- (3) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 19

Fälligkeiten

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

IV. Abschnitt

Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und für die Nachprüfung von Wasserzählern

§ 20

Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlußleitungen, soweit sie innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlußleitungen, soweit Sie innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (5) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.

§ 21

Aufwendungsersatz für die Nachprüfung von Wasserzählern

- (1) Ergibt sich eine Nachprüfung eines Wasserzählers durch eine Eichbehörde oder durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle keine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen, so trägt der Grundstückseigentümer die Kosten der Prüfung.
- (2) Der Aufwendungsersatz bemißt sich nach den Kosten, die der Stadt durch die Nachprüfung -insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter- entstehen. Die Kosten werden durch Bescheid geltend gemacht und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Werden Nachprüfungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.

V. Abschnitt

Gebühren für die Bereitstellung von Hydrantenrohren

**** § 22**

Ausleihung von Hydrantenrohren

- (1) Soll Wasser zu vorübergehenden Zwecken aus öffentlichen Hydranten entnommen werden, sind hierfür Hydrantenrohre der Stadt Bingen am Rhein zu benutzen.
- (2) Die Kautions für die Ausleihung der Hydrantenrohre und die zu zahlende monatliche Miete wird in der Haushaltssatzung der Stadt Bingen am Rhein festgesetzt. Die Kautions ist vor Abholung des Hydrantenrohres zu entrichten. Nach Rückgabe des Hydrantenrohres wird die Kautions mit dem Wasserverbrauch und der Vorhaltegebühr verrechnet und der Restbetrag zurückerstattet oder höhere Beträge nachgefordert. Vom Ausleiher verursachte Reparaturarbeiten sind von diesem zu erstatten und werden ebenfalls mit der Kautions verrechnet.
- (3) Gebührenschuldner ist der Ausleiher des Hydrantenrohres.
- (4) Der Ausleiher ist verpflichtet, das Hydrantenrohr alle 3 Monate zur Funktions- und Sichtprüfung vorzulegen. Bei Nichtbeachtung dieser Regelung ist eine Gebühr von 51,13 € fällig.

VI. Abschnitt

Umsatzsteuer und Inkrafttreten

§ 23

Umsatzsteuer

Auf alle in dieser Satzung festgelegten Entgelte kommt die Umsatzsteuer, soweit sie dieser unterliegen, in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.

** geändert durch EURO-Anpassungssatzung vom 06.12.2001

§ 24

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bingen am Rhein vom 17.09.1987 - Entgeltsatzung Wasserversorgung - außer Kraft.
- (3) Soweit Abgabenansprüche nach der auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

55411 Bingen am Rhein, den 02.01.1996

Stadtverwaltung Bingen am Rhein

(Naujack)

Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe am 05.01.1996.

Die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe am 05.03.1999.

Die öffentliche Bekanntmachung der EURO-Anpassungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung am 12.12.2001

Die öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe am 08.11.2002.